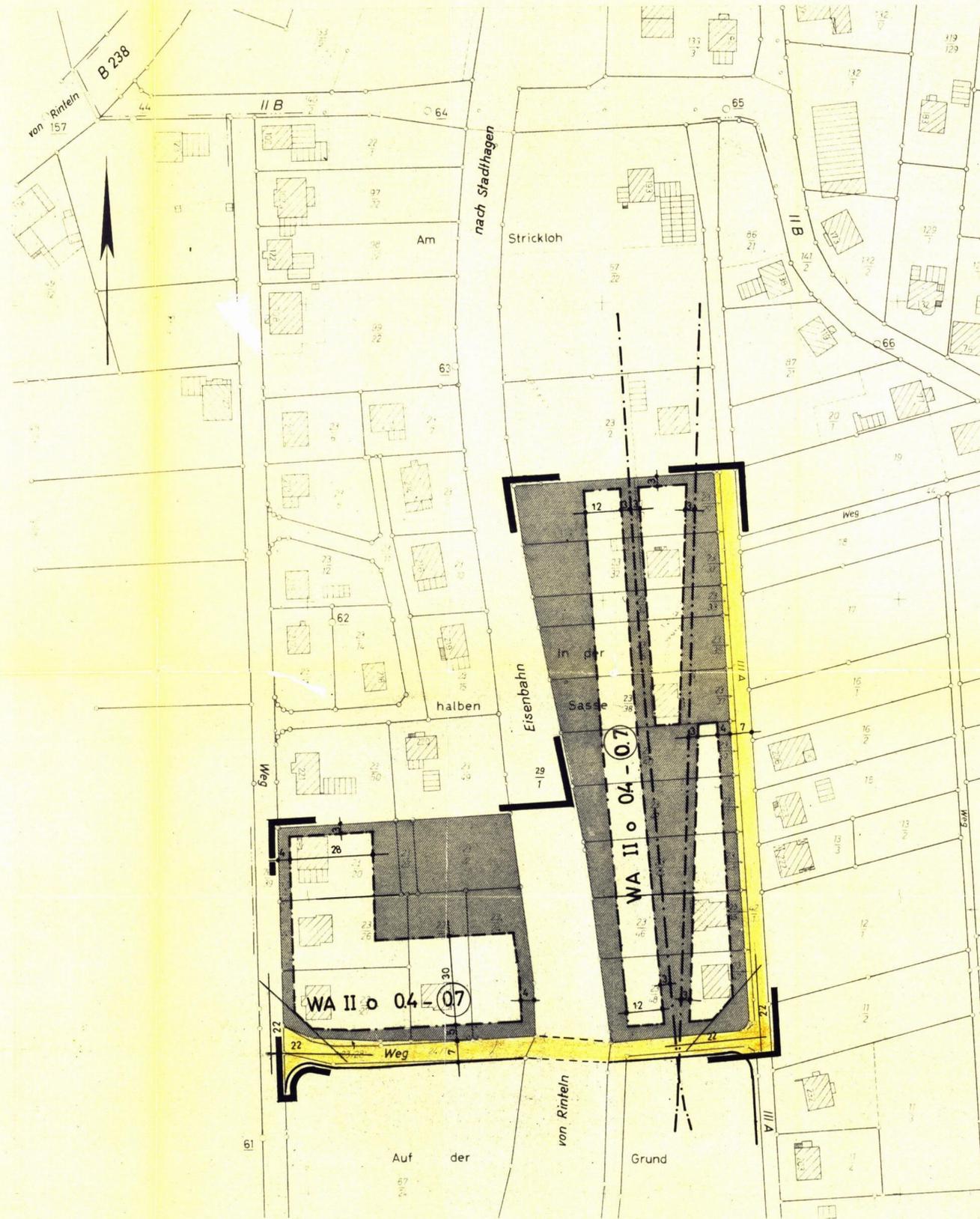


Gemarkung Steinbergen
Flur 6
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

- Plangebietsgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurstücksgrenze (unverb.)
- Straßen- und Wegefläche
- nicht überbaubare Fläche
- überbaubare Fläche
- Sichtdreieck
- Wassertransportleitung
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse
- o** offene Bauweise
- 04** Grundflächenzahl
- 07** Geschößflächenzahl
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Satzung:

Zur Gewährleistung einer geordneten Bebauung des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Steinbergen auf Grund des § 10 Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955 S. 55) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung:

- § 1 Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. I im M. 1:1000 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Die Begrenzung des Plangebietes ist im Plan (Maßstab 1:1000) durch einen breiten Strich gekennzeichnet.
- § 3 Art und Maß der baulichen Nutzung sind rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.
- § 4 Über Ausnahmen, die nach Art und Maß in diesem Bebauungsplan vorgesehen sind, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- § 6 Die Satzung tritt am Tage nach der gemäß § 12 BBauG erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Steinbergen, den 2.3.67

(Siegel)  *[Signature]* (Bürgermeister) *[Signature]* (Ratsmitglied)

Gemeinde Steinbergen
Landkreis Schaumburg-Lippe
Bebauungsplan M 1:1000
Nr. I „In der halben Sasse“

Die Richtigkeit der Planunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.
Katasteramt Bückeburg
Bückeburg, den 2. 9. 67
[Signature]
(Vermessungsoberrat)
Vervielfältigungen mit Genehmigung des Katasteramtes Bückeburg vom 22.9.1966
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Der Bebauungsplan - Entwurf im Maßstab 1:1000 und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom
9. September 1964 bis 10. Oktober 1964
im Gemeindebüro öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist ortsüblich am 27. August 1964 bekanntgemacht.
[Signature]
(Bürgermeister / Ratsmitglied)

Genehmigungsvermerk des Herrn Regierungspräsidenten:
Genehmigt mit Anfüge
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
Der Regierungspräsident
- 214 - 1093 / 67
Hannover, den 25. 4. 1968
Im Auftrage
[Signature]
Tleinhardt.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG öffentlich aus.
Ort und Zeit der Auslegung wurden vom
13. Mai - 4. Juni 1968
ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist mit Wirkung vom
5. Juni 1968 rechtsverbindlich.
[Signature]
(Bürgermeister / Ratsmitglied)

Planbearbeitung:
Landkreis Schaumburg-Lippe
- Kreisbauamt -
Stadthagen, im Februar 1967 Tb.
Der Oberkreisdirektor:
i.A. *[Signature]*
(Raulfs)
Kreisoberbaurat

